

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere
Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Aurich vom 11.07.1985 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Kapellen und Leichenkammern sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.
- (3) Für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
Besondere Leistungen sind insbesondere:
 - a) die Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen
 - b) die Entfernung von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen während oder nach Ablauf der Nutzungszeit
 - c) die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens.

§ 4
Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5
Erstattung von Gebühren

Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern vorzeitig zurückgegeben (§ 16 der Friedhofssatzung), werden für die nicht abgelaufene Nutzungszeit 50 % der Gebühren, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben wurden, erstattet, die auf diesen Zeitraum entfallen. Angefangene Jahre werden hierbei als voll genutzt berechnet.

§ 6
Stundung, Ermäßigung, Erlass der Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.1997 in der Fassung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Aurich, den 08.03.2016

gez. Windhorst

Bürgermeister

Gebührentarif

zu § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aurich

1.	Überlassung von Gräbern/Verleihung von Nutzungsrechten für alle Grabstätten (Wahlgräber, Reihengräber, Urnengräber) für die gesamte Nutzungsdauer je Grabstelle	580,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten um 10 Jahre (je Grabstelle)	275,00 €
3.	Gebühr für die Herstellung eines Erwachsenengrabes bzw. eines Kindergrabes für Kinder über 5 Jahren (Wahlgrab oder Reihengrab) außerhalb des Gräbergemeinschaftsfeldes	470,00 €
4.	Gebühr für die Herstellung eines Kindergrabes für Kinder bis zu 5 Jahren	210,00 €
5.	Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes	160,00 €
6.	Gebühr für die Herstellung eines Erdgrabes im Gräbergemeinschaftsfeld	350,00 €
7.	Instandhaltungs- und Pflegegebühr für die Gräber im Gräbergemeinschaftsfeld	95,00 €
8.	Benutzungsgebühr für eine Friedhofskapelle	330,00 €
9.	Verwaltungsgebühr für sonstige Genehmigungen in Friedhofsangelegenheiten je Fall	110,00 €